

21.02.84

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundes- versorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

Redaktionelle Überarbeitung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes, die wegen der Änderung von gesetzlichen Vorschriften eine Vielzahl nicht mehr richtiger Zitate enthält. Ferner ist die inzwischen eingetretene Rechtsentwicklung zu berücksichtigen.

B. Lösung

Anpassung der Zitate an den aktuellen Rechtsstand. Berücksichtigung der Auswirkungen der Rechtsentwicklung durch Gesetz (Versorgungsausgleich, Vorruhestandsregelung) und Rechtsprechung. Übernahme von Regelungen, die bereits im Verwaltungswege praktiziert werden, in die Verordnung.

C. Alternative

keine.

D. Kosten

Die Verordnung bedingt nur einen geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand an Haushaltsmitteln des Bundes.

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesver-
sorgungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) - 820 00 - Bu 72/84

Bonn, den 21. Februar 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

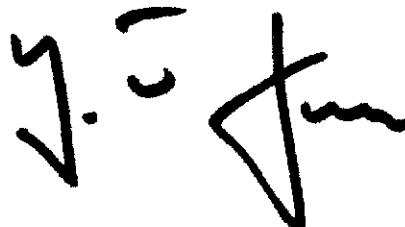
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung
beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des
Bundesversorgungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit- und
Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. [illegible]', located at the bottom right of the document.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes

Auf Grund des § 30 Abs. 9 und des § 40 a Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Januar 1977 (BGBl. I S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Die **Bezeichnung** erhält folgende Fassung:
"Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes (~~Berufsschadensausgleichs~~verordnung - BSchAV)"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Einkommensverlust im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes ist der Unterschied zwischen dem Vergleichseinkommen, das sich aus dem nach den §§ 2 bis 7 ermittelten Durchschnittseinkommen nach § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes errechnet, gegebenenfalls gekürzt nach § 8, und dem derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 9 zuzüglich der Ausgleichsrente."
 - b) In Absatz 2 wird das Zitat "§ 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes" durch das Zitat "§ 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes" ersetzt.

§ 4 Abs. 1, 3 und 4 für die entsprechende Laufbahngruppe festgesetzten Besoldungsgruppe eingestuft waren, ist Durchschnittseinkommen das Grundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe. Gehört die erreichte Besoldungsgruppe einer anderen als der Besoldungsordnung A an, ist diejenige Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zugrunde zu legen, deren Endgrundgehalt dem Endgrundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe am nächsten kommt. Sofern in § 4 die erreichte Besoldungsgruppe der entsprechenden Laufbahngruppe aufgeführt ist, ist die ihr zugeordnete Dienstaltersstufe anzusetzen, andernfalls die Endstufe. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) und die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 (bei Beamten) oder Nr. 29 (bei Soldaten) zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) zu erhöhen. Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Richter und Staatsanwälte, solange sie das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

6. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gilt der nach § 30 Abs. 5 Satz 6 des Bundesversorgungsgesetzes vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde, als Vergleichseinkommen bekanntgemachte Betrag."

c) In Absatz 4 wird das Zitat "§ 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes" durch das Zitat "§ 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes" ersetzt.

7 § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Kürzung des Vergleichseinkommens
und des Durchschnittseinkommens

Als Vergleichseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes sowie als Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit Ablauf des Monats, in dem der Beschädigte

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. wegen Erreichens oder Inanspruchnahme einer gesetzlichen Altersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder ausscheiden müßte,
oder
3. auf Grund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber von der Möglichkeit des vorzeitigen Übergangs in den Ruhestand unter Verzicht auf Erwerbseinkommen Gebrauch macht und deswegen seine Erwerbstätigkeit aufgibt,

75 vom Hundert des nach § 30 Abs. 5 **letzter Satz des Bundesversorgungsgesetzes** bekanntgemachten Betrages. Bei Berufssoldaten gilt als gesetzliche Altersgrenze die allgemeine Altersgrenze des § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er ohne die Schädigung noch erwerbstätig wäre."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Zitat "§ 30 Abs. 5 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes" durch das Zitat "§ 30 Abs. 6 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Nummer 2 die Worte "mit Ausnahme des Rentenanteils, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, die

der Beschädigte nicht - auch nicht mittelbar - aus Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit entrichtet hat," angefügt^{und} in Nummer 3 das Wort "früheren" gestrichen.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Einkommen aus früherer Tätigkeit, das infolge eines Versorgungsausgleichs in seiner Höhe verändert ist, ist stets mit dem Betrag anzurechnen, der sich ohne den Versorgungsausgleich ergäbe."

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

e) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zu den Einnahmen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit gehören auch Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Übergangsgeld und nicht darlehensweise gezahltes Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, sowie gewerkschaftliche Unterstützungsleistungen aus Anlaß von Arbeitskämpfen; bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen im Sinne des Absatzes 1 das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistungen zugrunde liegt, gegebenenfalls erhöht um den Vomhundertsatz, um den die entsprechende Leistung angepaßt worden ist, sofern diese Leistungen nicht nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bemessen sind."

f) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Hat der Beschädigte ohne verständigen Grund über Einkünfte aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit in einer Weise verfügt, daß dadurch sein bei der Feststellung des Einkommensverlustes zu berücksichtigendes Einkommen gemindert wird, ohne daß ein Nachschaden im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes vorliegt, ist bei der Feststellung des Einkommensverlustes der Betrag als Einkommen anzusetzen, den der Beschädigte ohne die einkommensmindernde Verfügung erzielen könnte. Dies gilt auch, wenn der Beschädigte Ansprüche auf Leistungen der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Art nicht geltend macht oder gemacht hat, oder wenn er eine gesetzliche oder vertragliche Möglichkeit des gleitenden Übergangs in den Ruhestand wahrnimmt und seine Arbeitszeit unter Verzicht auf Erwerbseinkommen herabsetzt."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zum derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes gehören nicht die in § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einkünfte; abweichend hiervon bleiben sowohl die in Nummer 17 genannten Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen als auch zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahltes Urlaubsgeld jeweils bis zu einem Zwölftel des jährlichen Einkommens, mit dem diese Leistungen im Zusammenhang stehen, oder, falls dies günstiger ist, bis zur Höhe des Betrages, der dem Einkommen für den Monat der Berechnung der Leistung entspricht, unberücksichtigt."

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "Kranken- oder Übergangsgelds" durch die Worte "Versorgungskranken-, Kranken- oder Verletztengelds" ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Zitat "§ 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes" durch das Zitat "§ 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes" ersetzt.

10. In § 11 Satz 1 ist die Angabe "8 Abs. 1" durch die Angabe "8 Satz 1 Nr. 1" zu ersetzen.

11. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Ermittlung des Bruttoeinkommens im Sinne des § 40 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes gilt § 14 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; abweichend hiervon bleiben sowohl die in § 2 Abs. 1 Nr. 17 dieser Verordnung genannten Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen als auch zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahltes Urlaubsgeld jeweils bis zu einem Zwölftel des jährlichen Einkommens, mit dem diese Leistungen im Zusammenhang stehen, oder, falls dies günstiger ist, bis zur Höhe des Betrages, der dem Einkommen für den Monat der Berechnung der Leistung entspricht, unberücksichtigt."

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1, Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Sind bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs auf freiwilligen Beiträgen beruhende Rententeile abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt geblieben, verbleibt es bei der getroffenen Entscheidung, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Ist eine Minderung des Einkommens aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit, die der Beschädigte ohne verständigen Grund herbeigeführt hat, bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs bereits berücksichtigt, verbleibt es bei der getroffenen Entscheidung."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Abweichend von § 10 Abs. 1 und § 12 Satz 1 bleiben in den Jahren 1979 bis 1983 Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen mindestens mit einem Betrag von 400 Deutsche Mark unberücksichtigt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 11 und 12 Buchstabe d am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 11 und 12 Buchstabe d tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Begründung

Infolge der Änderung des § 30 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes bei gleichzeitiger Übernahme eines Teils der Regelungen in einen neuen Absatz 5 durch das Elfte Anpassungsgesetz-KOV ist es notwendig, die Verordnung redaktionell zu überarbeiten. Außerdem enthält der Entwurf Änderungen, die der Rechtsentwicklung Rechnung tragen, sowie klarstellende Ergänzungen.

Zu Nummern 1, 2, 3 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummern 6, 8 Buchstabe a und Nummer 9 Buchstabe c
Redaktionelle Folgeänderungen aus dem Elften Anpassungsgesetz-KOV vom 20.11.1981 (BGBl I S. 1199).

Zu Nummer 3 Buchstabe b
Klarstellung.

Zu Nummern 4 und 5 Buchstabe b
Redaktionelle Folgeänderung aus dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20.08.1980 (BGBl. I S. 1509).

Außerdem berücksichtigt Nummer 5 Buchstabe b, daß für Richter und Staatsanwälte eine eigene Besoldungsordnung R besteht, deren Besoldungsgruppe R 2 ein geringfügig höheres Endgrundgehalt aufweist als die im übrigen als Höchstgrenze bestimmte Besoldungsgruppe A 16. Ein Vorteil aus der Anwendung des § 6 ergibt sich für Richter und Staatsanwälte nur, wenn und solange sie das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 47. Lebensjahres ist die Regelung des § 4 (Einstufung in Besoldungsgruppe R 2) günstiger.

Zu Nummer 7

Mit der vorgesehenen Änderung wird die Inanspruchnahme von "Vorruhestandsleistungen" dem Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen einer Altersgrenze gleichgestellt.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Die Ergänzung berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG vom 29.10.1980 - 9 RV 12/80 und 9 RV 60/80), wonach es trotz der pauschalierenden und generalisierenden Ausgestaltung des Berufsschadensausgleichs nicht zulässig ist, Rententeile, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, aber nicht mit dem Erwerbsleben im Zusammenhang stehen, als Einkommen zu berücksichtigen. Hierzu gehören nicht Beitragszahlungen mit Hilfe eines Darlehens, das mit Erwerbseinkommen getilgt wird. Das Wort "früheren" wird gestrichen, weil diese Formulierung nur im Zusammenhang mit Renteneinkommen und ähnlichen Leistungen verwendet wird.

Zu Nummer 8 Buchstabe c

Die Regelung ist durch das Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs notwendig geworden.

Zu Nummer 8 Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 Buchstabe e

Mit dem Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz und den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 ist die Höhe des Übergangsgeldes abgesenkt worden. Deshalb kann nicht mehr wie bisher das Bruttoeinkommen, das der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegt, angerechnet werden. Daneben wird klargestellt, daß auch

- nicht darlehensweise gezahltes Unterhaltsgeld nach dem AFG zu den Einnahmen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit zählt, und daß
- Versorgungskranken-, Kranken- und Verletztengeld, das nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem AFG bemessen ist, mit dem tatsächlichen Betrag anzurechnen ist.

Zu Nummer 8 Buchstabe f

Die Ergänzung regelt, daß auch vom Beschädigten ohne verständigen Grund herbeigeführte Minderungen von Einkünften aus gegenwärtiger

Erwerbstätigkeit, die nicht zur Anwendung der "Nachschadensregelung" führen, keine Erhöhung des Berufsschadensausgleichs zur Folge haben dürfen. Gleiches gilt für eine Teilzeitarbeit als stufenweiser Übergang in den Ruhestand, während im allgemeinen Teilzeitarbeit nach § 2 zu einem geminderten Vergleichseinkommen führt.

Zu Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 11

Der Einkommensverlust, von dem sich die Höhe des Berufsschadensausgleichs ableitet, ist die Differenz zwischen dem Einkommen, das der Beschädigte ohne die Schädigung erzielt hätte und dem Einkommen, das er tatsächlich erzielt (§ 30 Abs. 4 Satz 1 BVG). Ein solcher Vergleich ist nur dann gesetzeskonform, wenn auf beiden Seiten vergleichbare Größen eingesetzt werden. Inzwischen erhalten rund 94 v.H. aller Beschäftigten ein zusätzliches Urlaubsgeld. In den statistischen Werten, die der Feststellung der Vergleichseinkommen zugrunde liegen, sind keine Urlaubsgelder enthalten. Deshalb bleiben seit 1979 die zusätzlichen Urlaubsgelder als Einkommen unberücksichtigt. Mit der Änderung findet die gesetzeskonforme Verwaltungspraxis ihre Regelung in der Verordnung.

Zu Nummer 9 Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aus dem Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1497).

Zu Nummer 10

Folgeänderung aus Nummer 7.

Zu Nummer 12

Die bisherige Vorschrift in Satz 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Die neuen Besitzstandsregelungen sind notwendig, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß in einzelnen Fällen die bereits getroffenen Entscheidungen für den Beschädigten günstiger waren.

Finanzielle Auswirkungen

Die Verordnung bedingt nur geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand an Haushaltsmitteln.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, dürften in der derzeitigen konjunkturellen Situation nicht zu erwarten sein, da im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nur geringfügige Leistungsänderungen vorgesehen sind.

06.04.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes

1. Zu Art. 1 nach Nr. 3, zu Nr. 4,
nach Nr. 4, zu Nr. 5, nach Nr. 5
(§§ 3 bis 7)

a) Es ist folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. In § 3 Abs. 4 wird nach dem Wort 'Bundesbesoldungsgesetzes' das Zitat '(Anlage V)' eingefügt."

b) In Nummer 4 ist folgender Buchstabe d einzufügen:

"d) In Absatz 4 wird nach den Worten 'Stufe 2' das Zitat '(Anlage V)' eingefügt."

c) Es ist folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort
'Bundesbesoldungsgesetzes' das Zitat '(Anlage V)'
eingefügt."

d) In Nummer 5 ist vor Buchstabe a folgender
Buchstabe 0a einzufügen:

"0a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort
'Bundesbesoldungsgesetzes' das Zitat "(Anlage V)
eingefügt."

e) Es ist folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird nach ~~den Worten~~ 'Stufe 2'
das Zitat '(Anlage V)' eingefügt.

Begründung zu a bis e:

Redaktionelle Folgeänderungen
aus dem Gesetz zur Änderung
besoldungsrechtlicher und
versorgungsrechtlicher Vorschriften
vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509).

.. Zu Art. 1 Nr. 8 Buchst. f (§ 9 Abs. 7 Satz 2)

In Nummer 8 Buchst. f ist § 9 Abs. 7 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Dies gilt auch, wenn der Beschädigte Ansprüche auf Leistungen der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Art nicht geltend macht oder gemacht hat. Nimmt ein Beschädigter eine gesetzliche oder vertragliche Möglichkeit des gleitenden Übergangs in den Ruhestand wahr und setzt deswegen seine Arbeitszeit unter Verzicht auf Erwerbseinkommen herab, gilt der Betrag als derzeitiges Bruttoeinkommen, den der Beschädigte ohne sein einkommensminderndes Handeln erzielen könnte, es sei denn, er macht glaubhaft, daß er ohne die Schädigung noch in bisherigem Umfang erwerbstätig wäre."

Begründung:

Die Änderung soll verdeutlichen, daß bei einer Minderung der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit, die darauf beruht, daß der Beschädigte von einer gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeit des gleitenden Übergangs in den Ruhestand Gebrauch macht und nur noch Teilzeitarbeit leistet, nicht zu prüfen ist, ob hierfür ein verständiger Grund vorliegt. Außerdem soll mit dieser Änderung klargestellt werden, daß entsprechend der gemäß § 8 Nr. 3 DVO bei Aufgabe der Berufstätigkeit getroffenen Regelung der Berufsschadensausgleich unter Berücksichtigung der Minderung des Erwerbseinkommens zu erhöhen ist, wenn der Beschädigte glaubhaft machen kann, daß er ohne die Schädigung noch in bisherigem Umfang erwerbstätig wäre.